

Beschneidung der minderjährigen Jungen aus der Sicht der Muslime bzw. des Islam

Dr. (TR) Dr. phil. Ilhan Ilkilic
(Mitglied des Deutschen Ethikrates)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meinem Kurzvortrag werde ich zentrale Aspekte der Beschneidung von minderjährigen Jungen aus der Perspektive des islamischen Glaubens bzw. der Muslime darstellen. Bekanntermaßen wurde dieses Thema in den letzten Monaten in der Öffentlichkeit kontrovers, zugleich aber auch oft unsachlich und viel mehr polemisch diskutiert. Ich hoffe, dass mein Kurzvortrag zur Versachlichung des Themas und zur konstruktiven Diskussion beiträgt.

Ich werde zunächst die religiöse Bedeutung der Beschneidung für die Glaubenspraxis der Muslime behandeln. Anschließend möchte ich die Argumente für die Straffreiheit der Beschneidung als religiöse Grundpflicht darstellen.

Nach islamischem Glauben geht die Tradition der Beschneidung auf den Propheten Abraham zurück und diese Religionspraxis bedeutet für die Muslime eine Anlehnung an die monotheistische bzw. abrahamitische Tradition. Auch wenn die Beschneidung im Koran – in der Hauptquelle des Islam - explizit nicht genannt wird, gibt es zahlreiche Prophetenaussprüche, die das Thema Beschneidung von Jungen als Gegenstand haben und diese für die Muslime als religiöse Pflicht erklären. In einem Hadith (d.h. Aussprache des Propheten Muhammed) wird der beschnittene Zustand des Mannes nach muslimischem Menschenbild als zur Natur des Menschen gehörend erklärt. Zwar gibt es unter den Rechtsschulen eine unterschiedliche Einstufung der Beschneidung in den religiösen Gebots- und Pflichthierarchien. Dennoch kann in der islamischen Welt von einem Konsens gesprochen werden, der die Beschneidung als unverzichtbare und elementare religiöse Pflicht für die Muslime bezeichnet. Ähnlich sieht das der Koordinationsrat der Muslime, der die Dachorganisation der vier größten muslimischen Religionsgemeinschaften in Deutschland ist, und bezeichnet die Beschneidung von Knaben als ein religiöses Gebot. Ich zitiere aus dem Gutachten dieser Dachorganisation zum Thema Beschneidung: „Das Beschneidungsritual [ist] unerlässlich und nicht durch Ersatzhandlungen ersetzbar.“

In der muslimischen Religionspraxis findet die Beschneidung vom 7. Lebenstag bis zur Geschlechtsreife statt. Auch wenn die arabischen Muslime die frühere Beschneidung vorziehen, lassen sich die türkischen Muslime bis zum 8. Lebensjahr des Kindes Zeit. Dabei ist die Absicht, dass das Kind an dieser wichtigen Zeremonie teilnimmt, was auch mit unterschiedlichen traditionellen Feierlichkeiten verbunden ist. Außerdem ist die Beschneidung, nicht nur ein Zeichen der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft, sondern auch ein Zeichen der persönlichen Gottesbeziehung, die im Fest der Beschneidung ebenso thematisiert wird. Sowohl für den Beschneidungstermin als auch für die Art und Weise der Feierlichkeiten vor und nach der Beschneidung sind geographische, traditionelle und finanzielle Bedingungen entscheidend, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

Für eine ethisch angemessene Bewertung dieser Praxis ist neben dem zentralen Stellenwert der Beschneidung in den islamischen Hauptquellen auch die praktische Wahrnehmung dieser rituellen Grundpflicht wichtig. Beobachtet man die Religionspraxis der in Deutschland lebenden Muslime, so stellt man fest, dass die Beschneidung einen hohen Stellenwert im religiösen Leben und in der Identitätsbildung genießt. Sie ist höchst wahrscheinlich die am häufigsten ausgeübte religiöse Praxis im Vergleich zu den anderen religiösen Pflichten wie dem fünfmaligen Pflichtgebet am Tag, dem Fasten im Fastenmonat Ramadan, der Armensteuer oder der Pilgerfahrt nach Mekka. Deswegen können wir von einer Religionspraxis ausgehen, die nicht nur unter den Theologen einen zentralen Stellenwert hat, sondern auch von den sich zum Islam bekennenden Personen als eine religiöse Pflicht wahrgenommen und praktiziert wird. Diese gesellschaftliche Wirklichkeit in Deutschland sollte m.E. im ethischen Diskurs über diesen Konflikt berücksichtigt werden.

Des Weiteren beinhaltet die Beschneidung soziale Dimensionen im muslimischen Gemeinschaftsleben. Beispielsweise markiert die Beschneidung - vor allem im türkischen Kulturkreis - den sozialreligiösen Übergang von der Kindheit zur Adoleszenz, die auch mit neuen Rechten und Pflichten verbunden ist. Danach nimmt der beschnittene Junge intensiver am religiösen Leben teil und übernimmt Aufgaben und Verantwortung. Auch wenn dieses religiöse Ritual nicht mit der Taufe verglichen werden kann, so ist die Bedeutung dieser Rituale ähnlich.

Aufgrund der oben dargestellten theologischen Prämissen und der Religionspraxis der in Deutschland lebenden Muslime ist die Beschneidung von minderjährigen Jungen als eine rituelle Grundpflicht der muslimischen Eltern zu verstehen und als

unverzichtbare religiöse Praxis des Islam zu bewerten. Darauf basierend lassen sich die folgenden Argumente gegen eine strafrechtliche Ahndung der Beschneidung von minderjährigen Jungen aus muslimischer Sicht vertreten:

1. Die Beschneidung von Jungen ist zwar irreversibel, wenn sie aber fachgerecht und unter dem erforderlichen medizinischen Qualitätsstandard durchgeführt wird, entsteht weder eine Beeinträchtigung der Organfunktion noch ein irreversibler gesundheitlicher Schaden. Sie ist sogar von der Weltgesundheitsorganisation wegen ihres präventiven Charakters empfohlen worden. In manchen Ländern wie in den Vereinigten Staaten gehört die Beschneidung zu den akzeptierten medizinischen Präventionsmaßnahmen und die Mehrheit der nach der Geburt beschnittenen Jungen bilden vorwiegend nicht muslimische und jüdische Kinder. Deswegen ist die Identifizierung dieser Maßnahme mit einem gesundheitlichen Schaden – was in der öffentlichen Diskussion oft unterstellt wird - nicht hinnehmbar.

2. Eine strafrechtliche Ahndung dieser medizinischen Intervention würde aufgrund ihrer zentralen Bedeutung die Muslime nicht abhalten, diese zentrale Grundpflicht auszuüben. Eine in absehbarer Zeit zu erwartende Konsequenz wäre der sog. Beschneidungstourismus, der keinesfalls eine Beschneidung unter Berücksichtigung eines adäquaten medizinischen Qualitätsstandards garantiert. Gegebenenfalls wird sie in Deutschland in Hinterzimmern von nicht qualifizierten Personen unter medizinisch nicht geeigneten Bedingungen durchgeführt. Beide Situationen dienen keinesfalls dem Kindeswohl. Langfristige Konsequenzen dieses Verbots wären das Ausschließen der freien Religionsausübung bzw. des muslimischen Lebens in Deutschland, was durch das Grundgesetz garantiert ist. Ein gesellschaftlicher Diskurs und politischer Entscheidungsprozess sollte diese nicht wünschenswerten Konsequenzen gebührend berücksichtigen.

3. Dass die Knabenbeschneidung aus der juristischen Perspektive wie jeder ärztliche Heileingriff als Körperverletzung bewertet wird, ist nachvollziehbar. Wägt man aber den durch diese Körperverletzung hinzugefügten gesundheitlichen Schaden mit der Eingrenzung der Religionsausübung als hohem ethischen und verfassungsrechtlichen Gut ab, so gibt es gute Gründe für die höhere Stellung der Religionsfreiheit. Diese Gründe basieren nicht nur auf den muslimischen Wertvorstellungen und dem islamischen Menschenbild. Die bisherigen richterlichen Entscheidungen bis zum Kölner Urteil, die die Knabenbeschneidung als einen nicht strafbaren Tatbestand erkannt haben, hatten diese Abwägungsform als Entscheidungsgrundlage. Diese ethische Güterabwägung wird auch aus der Sicht

der christlichen Kirchen in Deutschland und aus philosophischer Perspektive vertreten, wie Jürgen Habermas in seinem Artikel in der Neuen Züricher Zeitung konkretisiert hat.

4. Das Kindeswohl, wie es als ethische Norm für die Begründung einer Bestrafung der Beschneidung beinahe als Totschlagargument verstanden wird, ist nicht hinnehmbar. Denn der Begriff Kindeswohl lässt sich aus guten Gründen nicht positiv bestimmen, sondern muss in der ethischen Bewertung immer situativ und Kontext bezogen sowie für den jeweils konkreten Einzelfall beurteilt werden. Deswegen sollten nicht nur medizinische Fakten sondern auch kulturelle Phänomene und soziale Prozesse bei der Beeinträchtigung des Kindeswohls mitberücksichtigt werden. Wenn man in diesem Zusammenhang von einem Kindeswohlbegriff im breiteren Sinne ausgeht, so kann die Knabenbeschneidung nicht zwingend als eine medizinische Maßnahme bewertet werden, die gegen das beste Interesse des Kindes ist. Im Gegenteil, das Kind würde innerhalb der eigenen Religionsgemeinschaft Diskriminierungen und Ausgrenzungen erleben. Deswegen ist die Position die Beschneidung beeinträchtigt zweifelsfrei das Kindeswohl mit einem kategorischen Charakter und egalitären Anspruch nicht hinnehmbar und nur mit einem redundanten Kindeswohlverständnis vertretbar.

Fazit:

Aufgrund der zentralen Bedeutung der Beschneidung für den islamischen Glauben und die reale Religionspraxis der Muslime in Deutschland sowie der hier vertretenen Argumente ist aus muslimischer Sicht für die Straffreiheit der Beschneidung von minderjährigen Jungen zu plädieren. Ebenso ist die Bewertung der Rechtswidrigkeit für diesen Tatbestand abzulehnen.

Die Frage, ob eine solche straffreie Ausübung dieser elementaren Grundpflicht unbedingt einer gesetzlichen Regelung bedarf, scheint noch offen zu sein. Es gibt gute Argumente gegen die gesetzliche Regelung jedes Lebensbereichs darunter auch der Knabenbeschneidung. Betrachtet man jedoch die öffentliche Diskussion mit ihrem polemischen Charakter und ihrer populistischer Rhetorik, so scheint eine Rechtssicherheit in diesem Bereich durch eine gesetzliche Regelung erforderlich zu sein.